



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 12.12.2017

Öffentlicher Teil

11) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

783-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfügig verändern wird (siehe hierzu auch „Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung“). Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.